Das Abiturverfahren

Informationsveranstaltung VIII
im Rahmen der Beratung und Information
über Schullaufbahnen
gem. VV 32.1 zu § 32 (1)

Zulassung zur Abiturprüfung

- Voraussetzung
  - ✓ mindestens 30 anrechenbare Grundkurse (8 pro Halbjahr = 32 insgesamt),
  - ✓ 8 Leistungskurse,
  - ✓ in keinem Pflichtkurs 0 Punkte,
  - ✓ mindestens 200 Punkte insgesamt (GK-Ergebnisse zählen einfach, LK-Ergebnisse doppelt),
  - ✓ bei Anrechnung von 38-40 Kursen nicht mehr als 8 Defizite (darunter max. 3 LK-Defizite),
  - ✓ bei Anrechnung von nur 35-37 nicht mehr als 7 Defizite (darunter max. 3 LK-Defizite).

Verfahren bei Nichtzulassung

- Wiederholung der Q2 (falls vorher noch keine Wiederholung in der Oberstufe),

  →Leistungen aus dem ersten Durchgang Q2 verfallen,

  →am Ende der Wiederholung der Q2 erneute Zulassungsentscheidung.

Rücktritt von der Abiturprüfung

- auf schriftlichen Antrag möglich, aber nur, wenn eine konkrete Gefährdung der Abiturprüfung vorliegt.
  - zwei Fälle denkbar: …

Rücktritt von der Abiturprüfung

- Antrag bis zur Zulassungsentscheidung:
  - Wiederholung der Q2, alle bisherigen Noten aus der Q2 verfallen;
  - falls im Jahr darauf Abiturprüfung nicht bestanden, erneute Wiederholung trotz Überschreitung der Höchstverweildauer von 4 Jahren möglich
    - Jeder hat das **Recht, eine nicht bestandene Prüfung einmal zu wiederholen**.

Rücktritt von der Abiturprüfung

- Antrag nach der Zulassungsentscheidung:
  - Abiturprüfung nicht bestanden,
  - Wiederholung Q2 möglich,
  - falls Abitur im Folgejahr nicht bestanden wird, keine erneute Wiederholung möglich.

Prüfungsversäumnis wegen Erkrankung

- Erkrankung unmittelbar vor oder während einer Prüfung:
  - Nachholen der Prüfung oder noch fehlender Prüfungsteile nach Genesung.

Prüfungsversäumnis wegen Erkrankung

- Bereits abgelegte Prüfungsteile werden gewertet.
- Unverzügliche Vorlage eines ärztlichen Attests nötig (sonst Prüfung als ungenügend gewertet).

Prüfungstermine

… werden im Jahrgangsstufenteam bekanntgegeben:

Abiturfahrplan

- Prüfungsplan 1. – 3. Abiturfach
- Prüfungsplan 4. Abiturfach
  - Unterschrift über Kenntnisnahme des mündlichen Prüfungstermins

Die schriftliche Prüfung: Formalien

- Anwesenheitspflicht der Prüflinge zu den jeweils vorgegebenen Prüfungsterminen.
  - Verpflichtung, den Terminplan (s. oben) zu beachten,
  - regelmäßig Überprüfen auf der Homepage der Lippetalschule, ob aus aktuellem Anlass Terminänderungen vorgenommen wurden.

Die schriftliche Prüfung: Formalien

- <u>Beginn</u>:
  - In ganz NRW beginnen die Prüfungen um 9 Uhr,
  - daher Eintreffen aller Prüflinge **bis spätestens 08.45** Uhr,
  - Ausgabe von je 5 Klausurbögen (bitte nachzählen).

Die schriftliche Prüfung: Formalien

- <u>Dauer (einschließlich Aufgabenauswahl)</u>:
  - LK:
    - D: 315 Min.
    - M/KU/GE/EK/PA/SP: 300 Min.
    - E: 285 Min.
    - BI/CH/PH: 270 Min.
  - GK:
    - D/M/E: 255 Min.
    - BI/CH/PH: 225 Min.
    - MU/KU/EK/GE/PA/PL/RE: 240 Min.

Die schriftliche Prüfung: Details zum Verfahren

- Nur gestempeltes Papier (auch für „Schmierzettel“).
- Hilfen nur durch Fachlehrkraft (wird im Bedarfsfall geholt).
- Saubere äußere Gestaltung und sprachliche Korrektheit nötig (Punktabzüge bei Verstößen)

Die schriftliche Prüfung: Details zum Verfahren

- keine Pause vorgesehen; individuelle Essens- oder Toilettenpausen werden auf Arbeitszeit angerechnet (Ausnahmen: NTA).
- Kein Entfernen aus der Sichtweite der Aufsicht möglich (d.h. keine Raucherpausen im Grünen).
- Abgabe aller Unterlagen (auch „Schmierzettel“).

Die schriftliche Prüfung: Störung

- § 24 (3) APO-GOSt: Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so sehr, dass es unmöglich wird, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen (auch für andere Prüflinge), ist ein Ausschluss dieses Prüflings von der weiteren Prüfung möglich.

Die schriftliche Prüfung: Störung

- Mögliche Szenarien:
  - Störungen durch rücksichtsloses, lautes Verhalten,
  - (aggressive) Diskussionen über Prüfungsaufgaben,
  - gefährdendes Verhalten bei praktischen Prüfungen,
  - u.s.w.

Die schriftliche Prüfung: Beurteilung

- Bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit und die äußere Form Absenkung der Note um bis zu zwei Notenpunkte (z.B. Note „ausreichend minus“ [4 Punkte] statt „ausreichend plus“ [6 Punkte]).
- Beurteilung: für ganz NRW einheitlichen, kriteriengeleiteten Bewertungssystem.

Täuschungshandlung: Der Tatbestand

- **Täuschungshandlung =** bereits **Versuch** einer Täuschung.
- Faustregel: Betreten des Prüfungsraums mit unerlaubtem Hilfsmittel = Täuschungshandlung.
- Auch **bloßes Mitführen von mobilen Datenträgern** im Prüfungsraum ist Täuschungshandlung und **ausdrücklich verboten**.

Täuschungshandlung: Der Tatbestand

- Das iPad muss im Klausurmodus sein.
- Unterschiedliche Szenarien möglich:
  - geringer Umfang der Täuschungshandlung,
  - großer Umfang der Täuschungshandlung,
  - Unklarheit über Umfang der Täuschung.

Täuschungshandlung: Vorgehen bei Entdeckung

- Schweregrad und Umfang der TH nicht sofort erkennbar: Prüfling setzt Arbeit fort.

  →Protokollieren der Uhrzeit und Markieren des bis dahin verfassten Klausurteils,

  →Prüfen des Umfangs der Täuschung und Entscheidung erst später,

  →bewertet wird nur der Leistungsanteil ohne Täuschungshandlung.

Täuschungshandlung: Vorgehen bei Entdeckung

- Klar erkennbare Schwere der Täuschungshandlung: **Prüfung beendet.**

Täuschungshandlung: Folgen

- Geringer Umfang der Täuschungshandlung:
  - Teile der Prüfung, auf die sich die Täuschung bezieht = „ungenügend“

Täuschungshandlung: Folgen

- Großer Umfang der Täuschungshandlung:
  - Gesamte Prüfungsleistung = „ungenügend“
- Besonders schwerer Fall:
  - Ausschluss des Prüflings von der weiteren Prüfung.

Täuschungshandlung: Folgen

- Unklarheit über die Täuschungshandlung: Wiederholung der Prüfung.
- Endgültige Entscheidung: ZAA.
- Entdeckung der Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfungen:
  - Zeugnis kann für ungültig erklärt werden.

Mündliche Abiturprüfung: Verfahren

<u>Vorbereitung:</u>

- Warten im Aufenthaltsraum,
- Begrüßung durch die Prüfungskommission im Prüfungsraum, Aufgabenstellung
- 30 Minuten Vorbereitungszeit im Vorbereitungsraum (unter Aufsicht)

Mündliche Abiturprüfung: Verfahren

<u>Ablauf der Prüfung:</u>

- Länge: mindestens 20 Min. und max. 30 Min.

  →beide Teile in etwa gleich lang,

  →falls erster Teil kürzer, verlängert sich der zweite Teil.

Mündliche Abiturprüfung: Verfahren

- 1. Prüfungsteil: Vortrag des Prüflings
  →in der Regel kein Eingreifen des Fachprüfers.
- 2. Prüfungsteil: zusammenhängendes Gespräch zwischen Prüfling und Fachprüfer.
- Die gesamte Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines einzigen Kurshalbjahres beschränken.

Mündliche Abiturprüfung: Verfahren

<u>Nach der Prüfung:</u>

- ggf. Entlassung in den Aufenthaltsraum (bis der nachfolgende Prüfling in Vorbereitungszeit ist),
- Bekanntgabe der Note am Ende eines Prüfungshalbtages (nur durch ZAA).

Mündliche Abiturprüfung: Problemfall

<u>Probleme bei der Aufgabenstellung?</u>

- Keine Aufgabenauswahl durch den Prüfling vorgesehen, daher:
- falls Prüfling Aufgabe nicht bearbeiten kann, zwei Szenarien möglich: …

Mündliche Abiturprüfung: Problemfall

1. Fall: Gründe **nicht vom Prüfling zu vertreten** (z.B. Thema nicht in der Qualifikationsphase im Unterricht behandelt wurde): Prüfling darf **Aufgabe zurückweisen**, Fachprüfer muss **neue Aufgabe** stellen (ggf. neue Terminierung der Prüfung).

- Bewertung der Prüfung davon nicht beeinflusst.

Mündliche Abiturprüfung: Problemfall

2. Fall: Gründe **vom Prüfling zu vertreten** (z.B. Prüfling hat im Unterricht gefehlt und sich nicht informiert):

- Prüfer kann **Hilfen** zur Bearbeitung der Aufgabe geben, dies muss bei Bewertung der Prüfungsleistung berücksichtigt werden.

Mündliche Abiturprüfung: Problemfall

- Falls Schwierigkeiten für den Prüfling erst während der Bearbeitungszeit:
  - Fachprüfer holen lassen.

Mitteilung über den Zwischenstand

- Unterrichtung über den vorläufigen Stand der Abiturergebnisse: Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.
- Mögliche Ergebnisse:

  1. Fall: Prüfling hat das Abitur bestanden, mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach sind nicht nötig.

Mitteilung über den Zwischenstand

2. Fall: Prüfling hat das Abitur bestanden, könnte aber durch eine oder mehrere Prüfungen die Durchschnittsnote noch verbessern.

- **Freiwillige Prüfung**

Mitteilung über den Zwischenstand

3. Fall: Prüfling hat das Abitur nicht bestanden, aber die Möglichkeit, durch eine oder mehrere Prüfungen Ergebnisse zu verbessern und Abitur noch zu bestehen.

- **Bestehensprüfung**

Mitteilung über den Zwischenstand

4. Fall: Prüfling hat Abitur **nicht bestanden** und keine rechnerische Möglichkeit, durch eine oder mehrere Prüfungen die Ergebnisse so zu verbessern, dass Bestehen noch möglich ist.

Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach

- werden angesetzt, wenn …
  - … die Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung nicht erfüllt sind (**Bestehensprüfung**)

Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach

- Zur Wiederholung: Mindestbedingungen
  - **mindestens 100 Punkte** insgesamt; diese werden z.B. erreicht, wenn alle Prüfungen glatt ausreichend sind (Notenpunkte werden fünffach gewertet, d.h. 5 Notenpunkte x 5 = 25),
  - mindestens **zwei Prüfungsfächer** mit mindestens **25 Punkten**, darunter **ein LK-Fach**.

Mündliche Prüfungen im 1. bis 3. Abiturfach

- werden angesetzt, wenn …
  - … der Prüfling sich freiwillig meldet, um seine Note bzw. den Gesamtdurchschnitt zu verbessern.

Prüfungen 1.-3. Abiturfach: Notenberechnung

- Berechnung der Note:
  - Verhältnis schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung **2 : 1**

Prüfungen 1.-3. Abiturfach: Notenberechnung

- D.h.: 2 x Punktzahl der Abiturklausur, 1 x Punktzahl der mündlichen Prüfung hinzuaddiert, anschließend „: 3“ = Durchschnittsnote (ab der Dezimalen 5 Aufrundung).

Prüfungen 1.-3. Abiturfach: Notenberechnung

- Beispiel:
  - Klausurnote: befriedigend minus (7 Punkte) x 2 = 14 Punkte
  - mündliche Prüfung: gut (11 Punkte)
  - Durchschnitt: 25 : 3 = 8,3
    - Abschlussnote: befriedigend

Prüfungen 1.-3. Abiturfach: Verfahren

- Durchführung wie bei der Prüfung im 4. Abiturfach.
- Notwendigkeit von mehreren Prüfungen: Prüfling bestimmt Reihenfolge (Kriterium: Erfüllung der Mindestanforderungen mit möglichst wenig Prüfungen, daher zuerst das Fach mit dem höchsten möglichen Punktezuwachs).

Prüfungen 1.-3. Abiturfach: Verfahren

- Keine Bestehensprüfung mehr, wenn selbst die Höchstpunktzahl in dieser Prüfung nicht ausreichen würde, um die Abiturprüfung zu bestehen.

Freiwillige Prüfungen 1.-3. Abiturfach

- Möglichkeit einer freiwilligen Prüfung:
  - sollte nur genutzt werden, wenn eine **realistische Chance** besteht, die Durchschnittsnote tatsächlich zu verbessern, denn …

Freiwillige Prüfungen 1.-3. Abiturfach

- … denn die freiwillige Prüfung birgt auch das **Risiko**, sich zu **verschlechtern**.
  - Beispiel: Klausur 2-/freiwillige Prüfung 4+

    → Abschlussnote: 3+

Ausfertigung des Abiturzeugnisses

- Obligatorische Elemente:
  - alle Kurse der Gesamtqualifikation,
  - Pflichtkurse,
  - Niveau des deutschen und europäischen Qualifikationsrahmens,
  - alle Prüfungsergebnisse,
  - Durchschnittsnote,
  - Fremdsprachenfolge und Referenzniveau des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens
  - ggf. Latinum.

Ausfertigung des Abiturzeugnisses

- Von den Prüflingen festzulegen:
  - religiöses Bekenntnis (wird angeraten),
  - auf Wunsch aufzunehmende Kurse (in der Regel sinnvoll),
  - AGs, Wettbewerbe, außerschulische ehrenamtliche Tätigkeiten.

Wir wünschen euch allen
eine gute und erfolgreiche Prüfungszeit
und viele tolle Ergebnisse!